

Verwaltungsabkommen

zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut - NTS) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens (ZA) sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Verwaltungsabkommen bedeutet der Ausdruck
 - a) „Vertragspartei“: Die Vertragsparteien des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen - NATO-Truppenstatut - (NTS);
 - b) „Entsendestaat“: Das Königreich Belgien;
 - c) „Truppe“: Die Truppe und/oder das zivile Gefolge (im Sinne des Artikels I Abs. 1 a und b NTS) des Entsendestaats
2. Die zuständigen belgischen Behörden sind:
 - a) Das Ministère de la Défense Nationale - Administration Générale Civile - Administration des Affaires Juridiques - Direction du Contentieux et des Accidents - Quartier Reine Elisabeth, Rue d'Evere, 1140 Brüssel, das die Entscheidungsgewalt auf dem Gebiete der Schadensabgeltung hat und die diesbezüglichen Zahlungen genehmigt.
 - b) Der Service belge de Liaison en République Fédérale d'Allemagne, Germanicusstraße 5, 50968 Köln (Tel. 02 21/ 9 37 32-0), dessen Aufgabe es ist, in den verschiedenen Verfahrensstufen in Verbindung mit den Dienststellen der Truppe die dem Ministère de la Défense Nationale in Brüssel zur Entscheidung vorzulegenden Akten vorzubereiten und zu bearbeiten.
3. In diesem Verwaltungsabkommen wird jede der in Nummer 2 genannten Behörden unterschiedslos als „belgische Behörde“ bezeichnet, wobei es sich versteht, dass jeglicher Schriftverkehr auf diesem Sachgebiet von den zuständigen deutschen Behörden an den Service belge de Liaison en République fédérale d'Allemagne gerichtet wird und dass, wenn diese Dienststelle im Zusammenhang mit der Abgeltung von Schäden oder der Geltendmachung von Forderungen tätig wird oder wenn sie irgendeine diesbezügliche Streitfrage mit den zuständigen Behörden regelt, sie es im Namen und gemäß den Richtlinien des Ministère de la Défense Nationale in Brüssel tut.
4. Zuständige deutsche Behörden sind die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (nachstehend „deutsche Behörde“ genannt).
5. Die deutsche Behörde ist zuständig für die Entgegennahme der Entschädigungsanträge nach Artikel VIII Abs. 5, 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts.

Sollte ein solcher Entschädigungsantrag unmittelbar bei einer Dienststelle der Truppe eingereicht werden, so leitet diese den Antrag an die belgische Behörde weiter, die ihn der deutschen Behörde zusendet und den Antragsteller entsprechend unterrichtet.
6. Anträge, die den Anspruch eines Mitglieds der Truppe oder eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe aus Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder der Truppe oder aus anderen Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist, zum Gegenstand haben, werden von der deutschen Behörde gemäß den nachstehenden Bestimmungen behandelt:
 - a) Anträge, die den Anspruch eines Mitglieds der Truppe betreffen, bearbeitet die deutsche Behörde nicht. Sie gibt sie zur Erledigung des Antrags an die belgische Behörde und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
 - b) Anträge, die einen Anspruch eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe (im Sinne des Artikels I Abs. 1 c des

NATO-Truppenstatuts, ergänzt durch Artikel 2 Abs. 2 a und b des Zusatzabkommens) betreffen, werden von der deutschen Behörde bearbeitet.

Teil B Abgeltung von Schäden

Abschnitt I Allgemeines Verfahren bei Anträgen auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts

Mitteilung über den Antrag

7. Die deutsche Behörde teilt der belgischen Behörde so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, den Eingang eines jeden Antrags mit.

In der Mitteilung sind das Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, Einzelheiten über den Schadensfall, insbesondere Zeit und Ort, Art und Umfang des Schadens und der geforderte (vorläufige) Entschädigungsbetrag zu vermerken; so weit möglich, sind die Namen der beteiligten Mitglieder - ggf. der beteiligten zivilen Bediensteten - der Truppe, die beteiligte Einheit sowie ggf. die Zulassungsnummer und die Art des beteiligten Fahrzeugs der Truppe anzugeben; die gleichen Angaben sind auch für das (die) Fahrzeug(e) der gegnerischen Partei(en), die in den Schadensfall verwickelt ist (sind), zu machen.

Die Mitteilung (Formblatt 1) wird in dreifacher Ausfertigung übersandt.
8. Hat der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der belgischen Behörde mitgeteilt wird, den geforderten (vorläufigen) Entschädigungsbetrag noch nicht beziffert, so teilt die deutsche Behörde auf Formblatt 2 den (vorläufigen) Entschädigungsbetrag mit, sobald der Antragsteller ihn genannt hat.

Ergibt sich im Laufe des Entschädigungsverfahrens vor der deutschen Behörde, dass der Entschädigungsbetrag, der dem Antragsteller gewährt werden kann, den ursprünglich geforderten Betrag voraussichtlich um mindestens 10 % oder 250,— Euro übersteigt, so teilt die deutsche Behörde dies der belgischen Behörde ebenfalls auf Formblatt 2 mit.

Erteilung der Bescheinigung

9. Wird der Entschädigungsanspruch darauf gestützt, dass der Schaden
 - a) durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds der Truppe oder durch eine andere Handlung oder Unterlassung, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist, und/oder
 - b) im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe verursacht worden sei,so beantragt die deutsche Behörde gleichzeitig mit der Mitteilung nach Nummer 7 bei der belgischen Behörde die Erteilung einer Bescheinigung, und zwar im Falle a) darüber, ob die Handlung oder Unterlassung, der der Antragsteller den Schaden zuschreibt, in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und im Falle b) darüber, ob die Benutzung befugt oder unbefugt war.
10. Beantragt die deutsche Behörde gemäß Nummer 9 die Erteilung einer Bescheinigung, so prüft die belgische Behörde, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und/oder ob die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe befugt oder unbefugt war, und stellt dann je nach dem Ergebnis dieser Prüfung eine positive oder negative Bescheinigung aus.

Die belgische Behörde übersendet die Bescheinigung der deutschen Behörde so bald als möglich, spätestens jedoch

innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag. Wird eine positive Bescheinigung erteilt, so übersendet die belgische Behörde gleichzeitig alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist. Bescheinigt die belgische Behörde im Falle b der Nummer 9, dass die Benutzung des Fahrzeuges unbefugt war, so übersendet sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel, damit die deutsche Behörde feststellen kann, ob die Truppe trotzdem rechtlich verantwortlich ist.

Ist die Übersendung der Bescheinigung sowie der Informationen und Beweismittel innerhalb der Frist ausnahmsweise nicht möglich, so gibt die belgische Behörde der deutschen Behörde davon durch eine Zwischennachricht Kenntnis.

11. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Beteiligung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten oder eines ihrer Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge an dem schädigenden Ereignis nicht festgestellt werden kann, darf die belgische Behörde die Erteilung einer Bescheinigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass nach ihrer Auffassung der Schaden nicht durch die Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten verursacht oder verschuldet worden sei oder dass die Truppe für eine Begebenheit rechtlich nicht verantwortlich sei; sie darf die Bescheinigung ferner nicht mit der Begründung ablehnen, der Antrag sei verspätet gestellt worden.

Durch die Erteilung einer positiven Bescheinigung greift die belgische Behörde weder der Entscheidung der Frage vor, ob zwischen der betreffenden Handlung oder Unterlassung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, noch gibt sie zu erkennen, dass sie eine Haftung der Truppe wegen des angeblichen Schadens für gegeben erachtet; diese Bescheinigung greift auch nicht der Entscheidung der Frage vor, ob der geltend gemachte Anspruch zulässig und/oder begründet ist.

12. Hat die deutsche Behörde begründete Bedenken gegen den Inhalt einer negativen Bescheinigung oder gegen die Feststellung der belgischen Behörde, dass ihres Erachtens keine Beteiligung (Nummer 11) vorliege, oder ergeben sich im Laufe des weiteren Verfahrens solche Bedenken, so wird die belgische Behörde auf Ersuchen der deutschen Behörde die Bescheinigung oder Stellungnahme, die sie ggf. ändert, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe prüfen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so berichtet die deutsche Behörde der ihr übergeordneten Landesbehörde, die erforderlichenfalls Verhandlungen mit der belgischen Behörde aufnimmt und, wenn diese erfolglos bleiben, die Angelegenheit dem Bundesministerium der Finanzen unterbreitet, das seinerseits die Verhandlungen fortsetzt. Soweit erforderlich, legt das Bundesministerium der Finanzen die Streitfrage dem Schiedsrichter vor (Artikel VIII Abs. 8 des NATO-Truppenstatuts).

13. Bescheinigt die belgische Behörde, dass eine Handhabung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist bzw. dass die Benutzung des Fahrzeuges der Truppe unbefugt war, so übersendet sie der deutschen Behörde, soweit dies nach den geltenden Vorschriften zulässig ist, gleichzeitig alle verfügbaren erforderlichen Informationen über den Schädiger oder die betreffende Versicherungsgesellschaft oder teilt ggf. mit, ob sie die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts in Erwägung ziehen kann.

Unbeschadet des Verfahrens nach Nummer 12 unterrichtet die deutsche Behörde den Antragsteller von der Erteilung der negativen Bescheinigung und übermittelt ihm die von der belgischen Behörde übersandten Informationen über den Schädiger oder die betreffende Versicherungsgesellschaft. Sie weist ihn ferner darauf hin, dass, soweit der Schädiger nicht versichert ist und den Anspruch nicht befriedigt, die Bestimmungen des Artikels VIII Abs. 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts ggf. Anwendung finden können.

Hat die belgische Behörde sich bereit erklärt, die Gewährung einer ex-gratia-Entschädigung in Erwägung zu ziehen, so unterrichtet die deutsche Behörde den Antragsteller hiervon.

Ist der Antragsteller damit einverstanden, dass sein Antrag nach Abschnitt VIII Abs. 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts behandelt wird, so richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt IV.

Die Verpflichtung der deutschen Behörde, zu prüfen, ob eine rechtliche Verantwortung der Truppe auch im Falle einer unbefugten Benutzung eines Fahrzeuges der Truppe besteht, bleibt unberührt.

14. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich um Schäden an Sachen, die der Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden waren (Belegungsschäden), oder um Manöverschäden handelt, die im vereinfachten Verfahren nach Abschnitt III abzuwickeln sind.

Einer Bescheinigung bedarf es ferner nicht, wenn mehrere Truppen den Schaden verursacht haben können und wenn nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Truppen nicht festgestellt werden kann, welche von ihnen für den Schaden verantwortlich ist (Artikel 41 Abs. 11 a des Zusatzabkommens).

15. In Fällen, in denen eine Bescheinigung nicht zu erteilen ist, bestätigt die belgische Behörde der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung unter Angabe ihres Aktenzeichens und übersendet ihr innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaats zulässig ist. Liegen die Informationen und Beweismittel noch nicht vollständig vor, so teilt die belgische Behörde dies der deutschen Behörde innerhalb der genannten Frist mit und übersendet die Informationen und Beweismittel so bald als möglich. In den Fällen dieser Nummer darf die deutsche Behörde einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn ihr die belgische Behörde entweder die Informationen und Beweismittel übersandt hat, über die sie nach Abschluss ihrer Ermittlungen ggf. verfügt, oder ihr bestätigt hat, dass keine derartigen Informationen oder Beweismittel zu erwarten sind.
16. Liegt einer der belgischen Behörde gemäß Nummer 7 zugegangenen Mitteilung über einen Antrag ein Schadensfall zugrunde, für den die Truppen einer anderen Vertragspartei (einschließlich der Bundeswehr) als verantwortlich in Betracht kommen, so reicht die belgische Behörde die Mitteilung an die deutsche Behörde unter Angabe näherer Einzelheiten zurück.

Entscheidung über den Antrag

17. Die deutsche Behörde führt alsbald nach Eingang des Antrags und unabhängig von dem Eingang der Bescheinigung und/oder der von der belgischen Behörde zu übersendenden Informationen und Beweismittel ihre eigenen zur Entschließung über den Antrag erforderlichen Ermittlungen durch.

Hat die belgische Behörde an einem Schadensfall ein besonderes Interesse, so kann sie der deutschen Behörde mitteilen, dass sie an einer gemeinsamen Ortsbesichtigung teilzunehmen wünsche. In einem solchen Fall unterrichtet die deutsche Behörde die belgische Behörde von dem angesetzten Termin und gibt den von der belgischen Behörde entsandten Vertretern und ggf. deren Sachverständigen Gelegenheit zur Teilnahme an der Ortsbesichtigung.

18. Die deutsche Behörde wird eine Entschädigung nur gewähren, wenn und soweit der Anspruch nach Artikel 6 bis 9 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG) in rechter Form und Frist – unbeschadet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – geltend gemacht worden ist und sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der von der belgischen Behörde übersandten Informationen und Beweismittel gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts als begründet erweist.

Teilt die belgische Behörde der deutschen Behörde mit, dass die Truppe in Erwägung ziehe, einen Schaden im Rahmen der durch Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 des Zusatzabkommens vorgesehenen Möglichkeiten selbst zu beseitigen, so wird die deutsche Behörde einen geltend gemachten Entschädigungsanspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn der Schaden nicht innerhalb zweier Monate nach Eingang der Mitteilung der belgischen Behörde durch die Truppe beseitigt worden ist oder wenn der Antragsteller erklärt, dass der Schaden nach seiner Auffassung nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt worden sei. Bei der Berechnung einer etwaigen Entschädigung berücksichtigt die deutsche Behörde alle von der Truppe durchge-

fürten Arbeiten, soweit sie den Schaden gemindert haben. Falls in diesen Fällen eine Untersuchung an Ort und Stelle durchgeführt werden soll, ist nach Nummer 17 Abs. 2 zu verfahren.

19. Die deutsche Behörde wird, unbeschadet einer Entscheidung des Schiedsrichters nach Artikel VIII Abs. 8 des NATO-Truppenstatuts, einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn die belgische Behörde eine Bescheinigung ausgestellt hat, es sei denn, dass nach Nummer 14 eine Bescheinigung nicht erforderlich ist.
20. Bei der Abgeltung von Schäden an einer der Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Sache (Belegungsschäden) sind Ansprüche auf Ausgleich von Vermögensvorteilen, die dem Eigentümer infolge der Durchführung baulicher Maßnahmen an der Sache erwachsen sind, mit den Ansprüchen auf Entschädigung für Belegungsschäden zu verrechnen.
Übersteigt der Anspruch auf Entschädigung den Anspruch auf Ausgleich, so tragen die Bundesrepublik und der Entsendestaat den Unterschiedsbetrag im Verhältnis des zu Lasten jedes der beiden Parteien gehenden Anteils an der Entschädigung.
Übersteigt der Anspruch auf Ausgleich den Anspruch auf Entschädigung und sind die baulichen Maßnahmen aus Mitteln finanziert worden, welche die Bundesrepublik oder ein Land dem Entsendestaat zur Verfügung gestellt hat, so erhebt die belgische Behörde keinen Anspruch auf Auszahlung des Unterschiedsbetrags. Sind die baulichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln des Entsendestaats finanziert worden, so ist Nummer 69 sinngemäß anzuwenden. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.
Die Bestimmungen des Artikels 52 des Zusatzabkommens bleiben unberührt.
21. Soweit über einen Anspruch einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landes zu befinden ist, beteiligt die deutsche Behörde den Vertreter des Finanzinteresses unbeschadet seiner Beteiligung in anderen Fällen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die deutsche Behörde beteiligt den Vertreter des Finanzinteresses, wenn sie einen 50.000,— Euro übersteigenden Anspruch anerkennen oder eine 50.000,— Euro übersteigende Entschädigung gewähren will.
 - b) Die Beteiligung soll den Vertreter des Finanzinteresses in die Lage versetzen, seine Auffassung zu der von der deutschen Behörde beabsichtigten Behandlung des Schadensfalles zum Ausdruck zu bringen. Die deutsche Behörde unterrichtet den Vertreter des Finanzinteresses daher insbesondere über den Inhalt des Antrags, das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die Höhe der beabsichtigten Entschädigung.
 - c) Der Vertreter des Finanzinteresses teilt der deutschen Behörde mit, ob er mit der vorgesehenen Behandlung des Schadensfalles einverstanden ist. Die deutsche Behörde erkennt einen Anspruch nicht an und gewährt eine Entschädigung nicht, wenn und soweit der Vertreter des Finanzinteresses Bedenken erhebt.
 - d) Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der deutschen Behörde und dem Vertreter des Finanzinteresses, so legt die deutsche Behörde die Vorgänge ihrer übergeordneten Dienststelle vor.
Kann auch diese ein Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzinteresses nicht erzielen, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls von der obersten Landesbehörde dem Bundesministerium der Finanzen unterbreitet.
 - e) Bei der Ausübung der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Befugnisse handelt der Vertreter des Finanzinteresses in enger Zusammenarbeit mit der belgischen Behörde. Hierfür gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:
Wenn die belgische Behörde ein besonderes Interesse an einem Schadensfall hat, an dem der Vertreter des Finanzinteresses beteiligt ist, so teilt sie dies dem Vertreter des Finanzinteresses unter Angabe der Aktennummern der deutschen Behörde und der Personalien des Antragstellers mit. Nach Prüfung des Schadensfalles übersendet der

Vertreter des Finanzinteresses der belgischen Behörde Abschrift der Stellungnahme nach vorstehenden Absätzen c und d.

Erforderlichenfalls können Verhandlungen zwischen der belgischen Behörde und dem Vertreter des Finanzinteresses aufgenommen werden, um eine Einigung zu ermöglichen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so unterbreitet der Vertreter des Finanzinteresses die Angelegenheit dem Bundesministerium der Finanzen.

Auszahlung der Entschädigung

22. Hat die deutsche Behörde einen Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt oder darüber eine rechtswirksame Vereinbarung geschlossen, so zahlt sie die danach zahlbaren Beträge unverzüglich aus oder führt in anderer Weise (z.B. durch Aufrechnung mit einer Forderung des Entsendestaates - Nummer 67) das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs herbei. Das Gleiche gilt für einen Entschädigungsbetrag, der durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zugesprochen ist.
Gemäß Artikel VIII Abs. 5 c des NATO-Truppenstatuts ist eine solche Zahlung (oder Aufrechnung) für die beiden Vertragsparteien bindend und endgültig.
Die deutsche Behörde übersendet der belgischen Behörde eine Abschrift der mit Gründen versehenen Entschließung (Artikel 11 Abs. 1 AG), durch die sie den Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt hat, bzw. ihres Aktenvermerks, aus dem die Gründe für die Gewährung einer vereinbarten Entschädigung zu ersehen sind. Die Übersendung dieser Abschrift wird als Mitteilung im Sinne des Artikels VIII Abs. 5 d des NATO-Truppenstatuts angesehen.
 23. Die deutsche Behörde kann nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Vorauszahlungen bis zur Höhe des Betrages leisten, hinsichtlich dessen der geltend gemachte Anspruch nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos begründet ist.
 24. Wenn gemäß deutschem Recht die Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren ist, zahlt die deutsche Behörde an den Anspruchsberechtigten die fortlaufenden Rentenbeträge, welche die belgische Behörde der deutschen Behörde jeweils anteilig erstattet (vgl. Nummer 30).
 25. Ist ein Anspruch abgelehnt oder hat ein Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen, so unterrichtet die deutsche Behörde die belgische Behörde alsbald unter Verwendung des Formblattes 3.
- #### Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten
26. Erhebt ein Antragsteller Klage gegen die Bundesrepublik wegen eines Entschädigungsanspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts, so unterrichtet die deutsche Behörde die belgische Behörde so bald als möglich von dem Rechtsstreit unter Übersendung einer Abschrift der Klageschrift; sie teilt ihr den Termin der mündlichen Verhandlung mit. Auf Wunsch leitet sie ihr auch eine Abschrift der gewechselten Schriftsätze zu.
Die deutsche Behörde unterrichtet die belgische Behörde ferner unverzüglich von jedem Rechtsmittel, das eine Partei ggf. einlegt, und übersendet ihr eine Abschrift der Rechtsmittelschrift. Auf Wunsch leitet sie ihr auch eine Abschrift der gewechselten Schriftsätze zu.
Die deutsche Behörde übersendet der belgischen Behörde je eine Ausfertigung der in dem Rechtsstreit ergehenden Urteile und eine Abschrift eines etwa geschlossenen Vergleichs.
Der Rechtsstreit wird im Namen der Bundesrepublik geführt, doch kann sich der Entsendestaat an einem solchen Rechtsstreit beteiligen, soweit dies nach deutschen Rechtsvorschriften zulässig ist. In diesem Fall bedarf es einer weiteren Unterrichtung der belgischen Behörde über den Verlauf des Rechtsstreits nicht.
 27. Hat die belgische Behörde ein besonderes Interesse an einem Rechtsstreit, so teilt sie dies der deutschen Behörde mit. Die deutsche Behörde wird in diesem Fall den Rechtsstreit nur im Benehmen mit der belgischen Behörde durch Anerkennung oder Vergleich beenden. Sie wird ferner bestimmte Verteidigungsmittel vorbringen oder Rechtsmittel einlegen, wenn die belgische Behörde es wünscht, sowie Vergleiche nur unter dem Vorbehalt abschließen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist widerrufen werden können.

Ist die deutsche Behörde nach Prüfung des Falles der Ansicht, dass die Einlegung eines Rechtsmittels keine Aussicht auf Erfolg hat, so kann sie vor Einlegung des Rechtsmittels verlangen, dass sich der Entsendestaat damit einverstanden erklärt, die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten – zu tragen. Die zusätzlichen Kosten werden der Bundesrepublik gleichzeitig mit dem Entschädigungsbetrag erstattet.

28. Die deutsche Behörde teilt der belgischen Behörde rechtzeitig mit, welche Zeugen, Urkunden oder anderen Beweismittel für die Führung des Rechtsstreits benötigt werden. Die belgische Behörde wird Urkunden und andere Beweismittel der deutschen Behörde zur Verfügung stellen, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist, und die ladungsfähigen Anschriften der benötigten Zeugen so weit als möglich mitteilen. Ersuchen um das Erscheinen von Zeugen vor dem deutschen Gericht (Ladungen) werden nach Artikel 37 des Zusatzabkommens behandelt.

Der Entsendestaat wird auch im Übrigen im Rahmen des Möglichen der deutschen Behörde Unterstützung gewähren.

29. Steht zu besorgen, dass Zeugen oder andere Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind, so veranlasst die deutsche Behörde die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßnahmen.

Erstattungsverfahren

30. Die deutsche Behörde übersendet der belgischen Behörde bis zum 15. eines jeden Monats in vierfacher Ausfertigung Erstattungslisten über die von ihr während des vorhergehenden Monats ausgezahlten Entschädigungsbeträge einschließlich der tatsächlich ausgezahlten Rentenbeträge. Eine Ausfertigung dieser Listen verbleibt bei der deutschen Behörde. Für die Listen ist das Formblatt 4 oder 5 zu verwenden.

31. Die Erstattungslisten enthalten für jeden Antrag folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der deutschen Behörde und ihr Aktenzeichen;
- b) das Aktenzeichen der belgischen Behörde;
- c) Name und Anschrift des Antragstellers;
- d) den ausgezahlten Entschädigungsbetrag;
- e) den Anteil des Entschädigungsbetrages unter d, der zu Lasten des Entsendestaats geht;
- f) die Angabe, ob dieser Betrag den vollen Entschädigungsbetrag, eine Teilzahlung oder die Restzahlung darstellt;
- g) eine von einem zuständigen Beamten der deutschen Behörde unterzeichnete Bestätigung, dass die in der Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts, Artikel 41 des Zusatzabkommens und diesem Verwaltungsabkommen bearbeitet worden sind;
- h) den Antrag auf Erstattung des auf die Truppe entfallenden Anteils unter Angabe der Anschrift und der Kontonummer der Kasse, an die der Betrag zu erstatten ist.

32. Die Erstattungslisten sind getrennt nach folgenden Gruppen zu führen:

- a) Entschädigungsbeträge für Schäden, die durch einen von einem Mitglied oder einem zivilen Bediensteten der Truppe verursachten Unfall entstanden sind (Gruppe CD 921);
- b) Entschädigungsbeträge für Belegungsschäden an Sachen (beweglichen Gegenständen oder Liegenschaften), die der Truppe zur Nutzung überlassen worden sind (Gruppe CD 915-61);
- c) Entschädigungsbeträge für Manöver- und Übungsschäden (Gruppe CD 915-62);
- d) Entschädigungsbeträge für Schäden an Straßen, die nicht in den vorstehenden Gruppen a) und c) erfasst sind (Gruppe CD 915-63);
- e) Entschädigungsbeträge für sonstige Schäden, soweit sie nicht unter die vorstehenden Gruppen fallen (Gruppe CD 915-64);
- f) fällige Rentenbeträge, die die deutsche Behörde ausgezahlt hat (Gruppe CD 915-65).

In bestimmten Fällen müssen die Zahlungen multinationalen Fonds angerechnet werden. In diesen Fällen erbittet die belgische Behörde bei der Übersendung der Bescheinigung (oder der Anmeldung ihrer Bezugsnummer) die Aufstellung getrennter Listen, die den Vermerk „Multinationale Fonds“ enthalten.

33. Soweit nicht in Artikel 41 Abs. 10 des Zusatzabkommens etwas anderes bestimmt ist, sind die in der Erstattungsliste aufgeführten Entschädigungsbeträge (Nummer 31 d) des vorliegenden Abkommens) gemäß Artikel VIII Abs. 5 e des NATO-Truppenstatuts wie folgt aufzuteilen:

(i) bei alleiniger Verantwortlichkeit des Entsendestaats:
75 v. H. zu Lasten des Entsendestaats,
25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik;

(ii) bei Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien:
a) Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik:
zu gleichen Teilen;

b) keine Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik:
Auf die verantwortlichen Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (vgl. die folgenden Formeln).

1. Formel Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik):

$$X = \frac{a}{(n + 0,5)}$$

entwickelt aus:

$$a = nx + 0,5 x \\ = (n + 0,5) x$$

wobei sind:

- a = Schadenssumme
x = Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik)
0,5 x = Anteil Bundesrepublik
n = Zahl der verantwortlichen Vertragsparteien (außer Bundesrepublik)

2. Formel Anteil Bundesrepublik: $\frac{x}{2}$;

(iii) bei Verursachung des Schadens durch Truppen der Vertragsparteien, aber Unmöglichkeit, den Schaden mit Bestimmtheit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien zuzurechnen:

- a) Bundesrepublik unter den Vertragsparteien, deren Truppen als Verursacher des Schadens in Betracht kommen können:
zu gleichen Teilen (wie ii a);
- b) Bundesrepublik nicht unter den unter a genannten Vertragsparteien:
auf diese Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (wie ii b).

34. Für die Anwendung der Nummer 33 Abs. iii ist in einer Anlage zu der Erstattungsliste die Aufteilung des Entschädigungsbetrages auf die beteiligten Vertragsparteien (ggf. einschließlich der Bundesrepublik) anzugeben.

Widerspricht die belgische Behörde der von der deutschen Behörde vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb zweier Monate nach Eingang der Erstattungsliste, so treten beide in Verhandlungen ein. Sind nach Auffassung der belgischen Behörde andere Truppen für den Schaden allein verantwortlich oder mitverantwortlich, so sind, soweit erforderlich, die Dienststellen dieser Truppen an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Verhandlungen zwischen der belgischen Behörde und dem Bundesministerium der Finanzen fortgesetzt. Artikel XVI Satz 2 des NATO-Truppenstatuts bleibt unberührt.

35. Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 34 Abs. 2 übersendet die belgische Behörde der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung aller Erstattungslisten zusammen mit einer Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung der zu erstattenden Beträge erfolgt ist. Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

Abschnitt II
Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigungen
wegen Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII
Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts

36. Für die Behandlung von Anträgen wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:

37. Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung zu schließen (Artikel 14 Ziffer 2 AG).

Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft die deutsche Behörde – abweichend von dem normalen Verfahren – keine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung (vgl. Nummer 22), sondern legt den Antrag der für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen deutschen Festsetzungsbehörde (Anforderungsbehörde, § 49 Bundesleistungsgesetz) vor, welche über den Antrag nunmehr zu befinden hat. Das Gleiche gilt, wenn seit Eingang des Antrags drei Monate vergangen sind, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist und der Antragsteller die Abgabe des Antrags an die Festsetzungsbehörde beantragt.

38. Im Verfahren vor der Festsetzungsbehörde werden die Interessen der Truppe durch die deutsche Behörde wahrgenommen. Diese ist bevollmächtigt, die für die Truppe bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigung).

Die deutsche Behörde prüft, ob die von der Festsetzungsbehörde getroffene Entscheidung zutreffend ist. Hält sie die getroffene Entscheidung für unzutreffend, so macht sie von den in den Paragraphen 57 und 58 des Bundesleistungsgesetzes vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch.

Rechtsstreitigkeiten werden im Namen der Bundesrepublik geführt. Die in Abschnitt I Nummer 26 ff. vorgesehene Regelung ist sinngemäß anzuwenden.

39. Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des Entschädigungsverfahrens nach Abschnitt I.

Abschnitt III
Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und
Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 des
NATO-Truppenstatuts

40. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 2.500,— Euro pro Geschädigten verlangt wird.

Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:

- a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch die Flugtätigkeit der Truppe entstanden sein sollen;*)
- b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.

41. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von 14 Tagen**) nach Abschluss des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Vorschriften des Artikels 6 AG bleiben unberührt.

42. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:

- a) Familienname und Vorname;
- b) Anschrift;
- c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
- d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
- e) Bezeichnung und Belegenheit der beschädigten Sache;
- f) Art und Ausmaß des Schadens;
- g) beanspruchte Entschädigung.

*) vgl. Anmerkung zu Nr. 44 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

**) vgl. Anmerkung zu Nr. 45 und Nr. 49 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

43. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt 6 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in der Spalte „h“ des Formblattes zu versichern.

44. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde so bald als möglich von den eingegangenen Anträgen zu unterrichten.

45. Innerhalb von drei Wochen**) nach Abschluss des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Die deutsche Behörde und die belgische Behörde können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Feststellungsorgan kann sein entweder:

a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus:

- (1) einem Vertreter der deutschen Behörde,
- (2) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter,
- (3) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.) und
- (4) einem Vertreter der belgischen Behörde;

oder

b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen und ein Vertreter der belgischen Behörde;

oder

c) ein Vertreter der deutschen Behörde, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt, und ein Vertreter der belgischen Behörde.

Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Der Vertreter der belgischen Behörde kann sich, falls er es für zweckmäßig erachtet, von einem oder mehreren belgischen Sachverständigen beratend unterstützen lassen.

Die belgische Behörde kann darauf verzichten, im Feststellungsorgan vertreten zu sein.

Der Vertreter der deutschen Behörde vereinbart den Zeitpunkt des Zusammentritts mit dem Vertreter der belgischen Behörde, wenn diese Behörde nicht auf die Vertretung im Feststellungsorgan verzichtet hat, und außerdem mit der Gemeindeverwaltung, wenn der Zusammentritt einer Kommission vorgesehen ist.

46. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge.

An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.

Nach Abschluss der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluss zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan (sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig) der Auffassung ist, dass dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblattes 6 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht (sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig) zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

47. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nummer 46 überprüft worden sind, ist das Formblatt 7 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 des Formblattes 7 alle zusätzlichen Mitteilungen in Bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt 6 hervorgehen.

48. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblattes 8 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der

deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts 6 einzutragen.

49. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auszuzahlen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts 6 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Entschädigungsbetrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) die Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.
50. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, ist das Formblatt 6 entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v. H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt 6 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Fünf Ausfertigungen sind an die belgische Behörde weiterzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts 7 mitzusenden.
51. Die belgische Behörde sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 6 an die deutsche Behörde zurück, nachdem sie vermerkt hat, dass der zu Lasten des Entsendestaats gehende Anteil an den Entschädigungsbeträgen zur Zahlung angewiesen worden ist.
52. In denjenigen Fällen, in denen
 - a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann
oder
 - b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt
oder
 - c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 2.500,— Euro übersteigen würde,hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren nach diesem Abschnitt.
53. Soweit sich nicht aus den Nummern 54 bis 58 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, dass der Schaden ausschließlich durch die Truppe verursacht worden ist.
54. Ist ein Schaden bei Manövern oder Übungen entstanden, welche die Truppe gemeinsam mit den Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien abgehalten hat, und stellt das Feststellungsorgan fest, dass der Schaden von der Truppe und den Truppen anderer Vertragsparteien gemeinsam verursacht worden ist oder dass als Verursacher des Schadens sowohl die Truppe als auch Truppen anderer Vertragsparteien in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nummern 55 bis 58 angewendet werden.
55. In den Fällen der Nummer 54 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „e“ des Formblatts 6 die Nationalität der betreffenden Truppen.
56. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nummer 33 ii und iii aufzuteilen.
57. In einer Anlage zu Formblatt 6 ist ergänzend Folgendes anzugeben:
 - a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
 - b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nummer 56;
 - c) der sich daraus ergebende belgische Anteil, dessen Erstattung bei der belgischen Behörde beantragt wird.Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch der belgischen Behörde eingegangen ist.
58. Die belgische Behörde sendet der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 6 zurück, wobei sie vermerkt, dass der nach Nummer 57 c zu erstattende Anteil zur Zahlung angewiesen worden ist.

Abschnitt IV

Verfahren bei Anträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts

59. Teilt die belgische Behörde der deutschen Behörde mit, dass sie die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 des NATO-Truppenstatuts in Erwägung ziehe, so übersendet sie ihr gleichzeitig, soweit zulässig, alle verfügbaren Informationen und Beweismittel.
60. Die deutsche Behörde prüft, ob der geltend gemachte Anspruch nach deutschem Recht begründet ist, und ermittelt in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich des Verhaltens der verletzten Person, den Entschädigungsbetrag, der eine gerechte Abgeltung des dem Antragsteller entstandenen Schadens darstellt. Die deutsche Behörde fertigt darüber einen Bericht, der eine eingehende Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung enthält, und übersendet sie nebst den erforderlichen Unterlagen der belgischen Behörde.
61. Nachdem die belgische Behörde die vollständigen Unterlagen von der deutschen Behörde erhalten hat, prüft sie, ob und ggf. in welcher Höhe dem Antragsteller eine Entschädigung angeboten werden soll, und teilt der deutschen Behörde die Entscheidung mit.
62. Wird der Antrag abgelehnt, so übersendet die belgische Behörde eine Ausfertigung der ablehnenden Entscheidung der deutschen Behörde mit der Bitte, den Antragsteller zu unterrichten und ihn in Kenntnis zu setzen, dass gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist.

Wird eine Entschädigung zugesprochen, so teilt die deutsche Behörde dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, eine Erklärung des Inhalts in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, dass er die ihm angebotene Entschädigung als vollständige Abgeltung seines Anspruchs annimmt und auf jede weitere Geltendmachung seines Anspruchs gegen die Truppe oder den Schädiger verzichtet, sowie eine Erklärung zu unterzeichnen, mit der er dem Entsendestaat (Ministerium für Nationale Verteidigung) in Höhe des gewährten Entschädigungsbetrages die Rechte überträgt, die er gegenüber dem Schädiger besitzt (Formblatt 9).

Nach Einigung der Annahme- und Subrogationserklärung veranlasst die belgische Behörde, dass die Zahlung an den Antragsteller möglichst bald geleistet wird.

Nach der Auszahlung des Entschädigungsbetrages unterrichtet die belgische Behörde die deutsche Behörde über die geleistete Zahlung und übersendet ihr eine Ausfertigung der vom Antragsteller unterzeichneten Annahmeerklärung.

Teil C

Geltendmachung von Forderungen des Entsendestaats durch die deutsche Behörde

Allgemeine Voraussetzungen

63. Die deutsche Behörde macht auf Antrag der belgischen Behörde für den Entsendestaat Forderungen geltend, die diesem wegen eines im Bundesgebiet verursachten Schadens gegen im Bundesgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen zustehen.
Von der Geltendmachung sind ausgeschlossen
 - a) Forderungen aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen;
 - b) Forderungen gegen Mitglieder der Truppe des Entsendestaats (im Sinne der Nummer 6 a).In geeigneten Fällen (z. B. zum Zweck der Aufrechnung) können auch Forderungen, die sich gegen nicht im Bundesgebiet ansässige Personen richten, durch die deutsche Behörde geltend gemacht werden.
64. Mit dieser Maßgabe gilt die Regelung für die Geltendmachung der folgenden Arten von Forderungen:
 - a) Forderungen des Entsendestaats gegen Personen, die einen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts geltend gemacht haben, wenn dem Entsendestaat im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, auf das der Anspruch gestützt wird, ebenfalls ein Schaden entstanden ist (Gegenforderungen);

- b) Forderungen des Entsendestaats wegen eines Schadens gegen Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts geltend gemacht haben (Schadensersatzforderungen);
- c) Forderungen des Entsendestaats gegen solche Personen, die mit dem Entsendestaat gemeinsam für denselben Schaden verantwortlich sind, auf Ausgleich, wenn und soweit der Geschädigte den Entsendestaat wegen eines höheren Betrages, als dessen anteiliger Haftung entspricht, in Anspruch genommen und Befriedigung erhalten hat (Ausgleichsforderungen);
- d) Forderungen, die dem Entsendestaat aus einer im Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5, 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts geleisteten Überzahlung oder wegen eines sonst in einem solchen Verfahren zu Unrecht geleisteten Entschädigungsbetrages zustehen (Rückzahlungsforderungen).

Gegenforderungen

65. Ist in den Fällen der Nummer 64 a die belgische Behörde der Ansicht, dass den Antragsteller eine Verantwortlichkeit für den dem Entsendestaat im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis entstandenen Schaden trifft, und dass wegen dieses Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht werden soll, so fügt sie den der deutschen Behörde nach Teil B Abschnitt I zu übersendenden Informationen und Beweismitteln eine genaue Aufstellung des dem Entsendestaat entstandenen Schadens in deutscher Währung nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei und ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Gegenforderung, soweit dies mit den Vorschriften des deutschen Rechts vereinbar ist, Sorge zu tragen. Ist die Ermittlung des Schadens des Entsendestaats im Zeitpunkt der Übersendung der Informationen und Beweismittel noch nicht abgeschlossen, so übersendet die belgische Behörde baldmöglichst die genaue Aufstellung nebst Unterlagen.

Wenn die belgische Behörde schon vor Erhalt einer Mitteilung gemäß Nummer 7 unmittelbar beim Antragsteller einen Anspruch wegen der Truppe entstandener Schäden geltend gemacht hat, der auf dasselbe schädigende Ereignis gestützt ist, so fügt sie den zu übersendenden Informationen und Beweismitteln alle ihren eigenen Anspruch betreffenden Unterlagen bei.

66. Die belgische Behörde übersendet der deutschen Behörde auf Verlangen eine Erklärung, durch welche sie die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ermächtigt, im eigenen Namen die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderung erforderlichen Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, insbesondere mit der Forderung aufzurechnen und sie im Wege der Klage oder Widerklage geltend zu machen (Formblatt 10).

67. Die deutsche Behörde prüft, ob und in welchem Umfang die Gegenforderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet und zur Aufrechnung nach den Paragraphen 387 bis 396 BGB geeignet ist.

Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Gegenforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der belgischen Behörde zur Herbeiführung einer Einigung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der belgischen Behörde nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit zwischen der belgischen Behörde und dem Bundesministerium der Finanzen behandelt.

Die deutsche Behörde benachrichtigt den Antragsteller, dass und in welcher Höhe eine Gegenforderung des Entsendestaats geltend gemacht wird. Sie ermittelt die Entschädigung zunächst ohne Rücksicht auf die Gegenforderung und rechnet sodann mit der Gegenforderung, soweit sie begründet und zur Aufrechnung geeignet ist, auf.

68. Übersteigt die Entschädigungsforderung die Gegenforderung, mit der aufgerechnet ist, so zahlt die deutsche Behörde den nach der Aufrechnung zugunsten des Antragstellers verbliebenen Restbetrag aus.

69. Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaats die Entschädigungsforderung, so fordert die deutsche Behörde den

Antragsteller auf, den Unterschiedsbetrag an sie zu zahlen. Leistet der Antragsteller nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der belgischen Behörde den die Entschädigungsforderung übersteigenden Teil der Gegenforderung nach Maßgabe der Nummern 76 und 77 gerichtlich geltend.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung nicht zulässig ist.

Schadensersatzforderungen

70. Ist in den Fällen der Nummern 64 b die belgische Behörde der Ansicht, dass den oder die anderen an dem Ereignis Beteiligten eine Verantwortlichkeit trifft und dass wegen des dem Entsendestaat entstandenen Schadens eine Forderung geltend gemacht werden soll, so übersendet sie der deutschen Behörde eine genaue Aufstellung über den entstandenen Schaden in deutscher Währung sowie eine genaue Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache. Die belgische Behörde ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Forderung, soweit sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist, Sorge zu tragen, und übersendet auf Anfrage eine Erklärung gemäß Nummer 65.

71. Die deutsche Behörde stellt erforderlichenfalls weitere Ermittlungen an und prüft, ob, gegen wen und in welchem Umfang die Forderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist. Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass die Schadensersatzforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterrichtet sie die belgische Behörde davon mit der Bitte, ihre Stellungnahme ggf. nochmals zu überprüfen. Wird keine Einigung erzielt, so macht die deutsche Behörde die Schadensersatzforderung dennoch geltend, wenn die belgische Behörde ihr wesentliches Interesse daran bestätigt.

Die deutsche Behörde teilt dem Schuldner die Forderung des Entsendestaats mit und fordert ihn zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen der belgischen Behörde die Forderung nach Maßgabe der Nummern 76 und 77 gerichtlich geltend.

Ausgleichsforderungen

72. Ist in den Fällen der Nummer 64 c) die deutsche Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass dem Entsendestaat eine Ausgleichsforderung gegen einen Dritten zusteht, und beabsichtigt sie, diese Forderung geltend zu machen, so teilt sie dies der belgischen Behörde mit. Sie ersucht die belgische Behörde, ihr eine Erklärung gemäß Nr. 66 zu übersenden. Die belgische Behörde kann ihrerseits die deutsche Behörde ersuchen, eine Ausgleichsforderung geltend zu machen. In diesem Fall fügt sie dem Ersuchen eine Erklärung gemäß Nummer 66 bei.

73. Ist die belgische Behörde oder die deutsche Behörde in Ausnahmefällen mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung nicht einverstanden, so unterrichtet sie die andere Behörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung unter Darlegung ihrer Gründe für die Versagung der Zustimmung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der belgischen Behörde nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit zwischen der belgischen Behörde und dem Bundesministerium der Finanzen behandelt.

74. Ist die Erklärung der belgischen Behörde nach Formblatt 10 bei der deutschen Behörde eingegangen, so fordert diese den Schuldner zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht sie die Forderung nach Maßgabe der Nummern 76 und 77 gerichtlich geltend.

Rückzahlungsforderungen

75. Ist in einem Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts von einer deutschen Behörde eine Zahlung (Entschädigung oder Vorauszahlung) geleistet worden und ergibt sich, dass sie ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist (Nummer 64 d), so wird sinngemäß nach den Nummern 72 bis 74 verfahren.

Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn im Verfahren nach Artikel VIII Abs. 6 und 7 des NATO-Truppenstatuts eine Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

76. Die deutsche Behörde erhebt Klage oder Widerklage im Namen der Bundesrepublik. Bei der Prozessführung ist wie folgt zu verfahren:
- a) Die deutsche Behörde wird einen Rechtsstreit nur im Einvernehmen mit der belgischen Behörde beenden.
 - b) Beim Abschluss von Vergleichen hat die deutsche Behörde den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung der belgischen Behörde einzuholen. Diese hat ihre Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.
 - c) Ergibt eine Entscheidung zugunsten des Prozessgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung der belgischen Behörde unter Beifügung einer vollständigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der für die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.
 - d) Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und der belgischen Behörde im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behörde ein Rechtsmittel einlegen, wenn die belgische Behörde ihr wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestätigt. Die belgische Behörde wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn eine übergeordnete deutsche Behörde (Landes- oder Bundesfinanzministerium) ihr wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestätigt.
 - e) Die deutsche Behörde unterrichtet die belgische Behörde von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und von wirksam gewordenen Vergleichen unter Beifügung einer beglaubigten ungekürzten Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs.
 - f) Soweit auf Grund einer Entscheidung oder eines Vergleichs der Prozessgegner Zahlung zu leisten hat, wird die deutsche Behörde, falls nicht binnen angemessener Frist freiwillige Zahlung geleistet wird, die Vollstreckung aus dem Titel betreiben. Mit den eingegangenen Beträgen verfährt die deutsche Behörde gemäß den Nummern 78 und 79.
77. Die Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten –, die der deutschen Behörde im Zusammenhang mit der Führung eines Rechtsstreits oder der Einziehung einer Forderung nach der in diesem Teil C getroffenen Regelung erwachsen sind und zu deren Erstattung der Prozessgegner entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, gehen in den Fällen der Nummer 64 a bis c zu Lasten des Entsendestaats, es sei denn, dass es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch Einlegung eines Rechtsmittels in den Fällen der Nummer 76 d Satz 3 entstanden sind. In den Fällen der Nummer 64 d gehen die Kosten zu Lasten der Bundesrepublik; dies gilt nicht, wenn der Entsendestaat es zu vertreten hat, dass die Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Entsendestaats.

Verwendung von Zahlungen

78. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten der deutschen Behörde – verwendet. Hat der Entsendestaat der deutschen Behörde die Kosten bereits vorher erstattet, so ist ihm der Betrag zurückzuerstatten. Wenn und soweit Kosten gemäß Nummer 77 zu Lasten der Bundesrepublik gehen, werden geleistete Zahlungen nicht zur Deckung dieser Kosten verwendet.
79. Für vom Schuldner geleistete Zahlungen, die nicht gemäß Nummer 78 zu verwenden sind, gilt Folgendes:
- a) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummern 64 a, c und d geleistet worden sind, fließen dem Entsendestaat in dem Verhältnis zu, das seiner anteiligen Belastung in dem betreffenden Entschädigungsfall entspricht. Im Übrigen fließen sie der Bundesrepublik zu. Ist jedoch in den Fällen der Nummer 64 a der auf Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts gestützte Anspruch aus einem anderen Grund als dem der Aufrechnung rechtskräftig abgewiesen worden, so erfolgt die Verrechnung gemäß Nummer 79 b. Das gilt auch, wenn und soweit in den Fällen der Nummer 69 die Gegenforderung die Entschädigungsforderung übersteigt.
 - b) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 64 b und gemäß Nummer 20 Abs. 3 geleistet werden, fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.
80. Der Entsendestaat darf Forderungen der in Nummer 64 bezeichneten Art nur in den Fällen der Nummer 64 b selbst geltend machen. Die Regelung der Nummer 79 findet in jedem Fall Anwendung.
81. Die deutsche Behörde übermittelt der belgischen Behörde bis zum 15. eines jeden Monats eine Nachweisung aller Beträge, die von ihr im vorhergehenden Monat gemäß Nummer 67 verrechnet worden oder bei ihr zur Befriedigung von Forderungen des Entsendestaats eingegangen sind (Formblatt 11). Die Beträge werden getrennt danach aufgeführt, ob sie dem Entsendestaat ganz oder teilweise zufließen.

Teil D Schlussbestimmungen

82. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 5 bis 10 des NATO-Truppenstatuts in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
83. Eine Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. 2 des NATO-Truppenstatuts wird diesem Abkommen als Anhang angefügt.
84. Dieses Abkommen, dessen französischer und deutscher Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das NATO-Truppenstatut und das Zusatzabkommen für die Bundesrepublik in Kraft getreten sind.
85. Sollten sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens als notwendig oder wünschenswert erweisen, so können diese jederzeit durch Vereinbarung zwischen dem Service belge de Liaison en République fédérale d'Allemagne und dem Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.

Anhang

Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien

1. Entschädigungsansprüche der Bundesrepublik gegen den Entsendestaat wegen Schäden, die an ihr gehörenden, im Bundesgebiet befindlichen Sachen in der in Artikel VIII Abs. 1 des NATO-Truppenstatuts bezeichneten Weise verursacht worden sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt. Hierzu gehören auch Entschädigungsansprüche des Bundeseisenbahnvermögens.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Entsendestaat für einen der Bundesrepublik zugefügten Schaden rechtlich verantwortlich ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, nach denen sich die Haftung bestimmen würde, wenn der Schaden durch die Bundeswehr einem Dritten zugefügt worden wäre.

Die in Artikel VIII Abs. 1 und Abs. 2 f des NATO-Truppenstatuts und in Artikel 41 des Zusatzabkommens ausgesprochenen Verzichte sind zu berücksichtigen; Artikel 41 Abs. 3 b des Zusatzabkommens ist zu beachten.

2. Die deutsche Behörde macht nach Eingang der Schadensmeldung den Entschädigungsanspruch unverzüglich mit Formblatt 12 (in doppelter Ausfertigung) bei der belgischen Behörde geltend. Kann die beantragte Entschädigung (Ziffer 5 des Formblatts 12) noch nicht angegeben werden, so ist dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
3. Die belgische Behörde übermittelt der deutschen Behörde so bald als möglich alle Unterlagen und Beweismittel, die sie bei der Bearbeitung des Schadensfalles durch die deutsche Behörde berücksichtigt wissen will. Beabsichtigt der Entsendestaat, wegen eines der Truppe auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend zu machen, so teilt die belgische Behörde der deutschen Behörde dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.
4. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch und unterbreitet, wenn und soweit sie ihn für begründet hält, der belgischen Behörde einen Entschädigungsvorschlag, der eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthält; die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.

Beabsichtigt die deutsche Behörde im Rahmen ihrer Prüfung des Anspruchs, eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, so unterrichtet sie die belgische Behörde von dem angesetzten Termin und gibt den von der belgischen Behörde entsandten Vertretern und ggf. deren Sachverständigen Gelegenheit zur Teilnahme an der Ortsbesichtigung.

Die belgische Behörde teilt der deutschen Behörde mit, ob sie mit dem Vorschlag einverstanden ist. Ist sie nicht einverstanden, so begründet sie ihre abweichende Auffassung. In diesem Falle überprüft die deutsche Behörde ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der von der belgischen Behörde dargelegten Gründe.

Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die auch durch Verhandlungen zwischen der belgischen Behörde und dem Bundesministerium der Finanzen nicht beseitigt werden kann, so entscheidet der in Artikel VIII Abs. 2 a des NATO-Truppenstatuts vorgesehene Schiedsrichter.

5. Hat der Entsendestaat wegen eines der Truppe auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht, so prüft die deutsche Behörde, ob und inwieweit diese begründet ist. Soweit Anspruch und Gegenforderung begründet sind, werden beide miteinander verrechnet.

Übersteigt der Anspruch der Bundesrepublik die Gegenforderung des Entsendestaats, so verfährt die deutsche Behörde mit Bezug auf den übersteigenden Betrag nach Nummer 4.

Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaats den Anspruch der Bundesrepublik, so unterbreitet die deutsche Behörde der belgischen Behörde einen Vorschlag für die von der Bundesrepublik zu zahlende Entschädigung. Nummer 4 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Entschädigungsbeträge, die der Bundesrepublik aufgrund einer gütlichen Einigung oder aufgrund einer Entscheidung des Schiedsrichters zur Abgeltung eines Anspruchs wegen eines Schadens zustehen, für den der Entsendestaat allein verantwortlich ist, werden nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Abs. 5 e, i des NATO-Truppenstatuts im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaats und 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik aufgeteilt.

Entsprechend erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik und 25 v. H. zu Lasten des Entsendestaats, wenn und soweit dem Entsendestaat Entschädigungsbeträge zustehen wegen eines Schadens, für den die Bundesrepublik allein verantwortlich ist.

7. Bei der Abgeltung von Schäden an Sachen, die rechtlich im Eigentum des Bundes stehen und der Truppe zur Benutzung überlassen worden sind, wird, wenn der Entsendestaat Investitionen an diesen Sachen vorgenommen hat, der vereinbarte Restwert dieser Investitionen nach Artikel 52 Abs. 2 und 4 des Zusatzabkommens mit den Schäden verrechnet.

Übersteigt der Schadensbetrag den vereinbarten Restwert der Investitionen, so ist der Unterschiedsbetrag nach Nummer 6 Abs. 1 aufzuteilen.

8. Sind mehrere Vertragsparteien für den Schaden verantwortlich, so werden die zuständigen Dienststellen aller beteiligten Truppen an den Verhandlungen beteiligt. Dasselbe gilt, wenn die Truppen mehrerer Vertragsparteien als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist.

In den Fällen des Absatzes 1 werden die Entschädigungsbeträge nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Abs. 5 e, ii und iii des NATO-Truppenstatuts aufgeteilt.

9. Sobald ein Entschädigungsbetrag zugunsten der Bundesrepublik vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt worden ist, fordert die deutsche Behörde bei der belgischen Behörde mit Formblatt 13 in dreifacher Ausfertigung den auf den Entsendestaat entfallenden Anteil an. Eine Ausfertigung verbleibt bei der deutschen Behörde.

Die belgische Behörde übersendet der deutschen Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Zahlungsanforderung zusammen mit einer Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung des auf den Entsendestaat entfallenden anteiligen Entschädigungsbetrages erfolgt ist.

Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

10. Für die aufgrund einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs an den Entsendestaat zu leistenden Zahlungen gilt Folgendes:

Die deutsche Behörde übermittelt der belgischen Behörde das Formblatt 14 in doppelter Ausfertigung, in dem der dem Entsendestaat zustehende Betrag ausgewiesen ist.

Die belgische Behörde übersendet der deutschen Behörde eine Ausfertigung des Formblatts 15.

11. Die Truppe wird eine Beseitigung von Schäden gemäß Abs. 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 des Zusatzabkommens nur durchführen, nachdem sie sich mit der zuständigen deutschen Behörde ins Benehmen gesetzt hat und eine Einigung, ggf. auf höherer Ebene, erzielt worden ist.
12. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die dem Entsendestaat wegen des Verlustes oder der Beschädigung von ihm gehörenden Sachen, die von der Truppe benutzt werden und sich im Bundesgebiet befinden, gegen die Bundesrepublik zustehen.